



Stand 14.12.2020

Richtlinie zur finanziellen Förderung des Praktischen Jahres der Wahlfächer Allgemeinmedizin und den Fächern der allgemeinen fachärztlichen Versorgungsebene¹

Die KV Hessen fördert aus den Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V Studierende an deutschen Universitäten, die sich im Rahmen des Praktischen Jahres für das Wahlfach Allgemeinmedizin, Pädiatrie oder ein Wahlfach der allgemeinen fachärztlichen Versorgungsebene entscheiden.

Das Förderprogramm schafft Anreize für angehende Ärztinnen und Ärzte frühzeitig und intensiv Erfahrungen mit einer Tätigkeit in der ambulanten Versorgung zu sammeln.

In Ausführung ihres Sicherstellungsauftrages regelt die KV Hessen mit dieser Richtlinie die finanzielle Förderung des Wahl-Tertials des Praktischen Jahres in akkreditierten akademischen Lehrpraxen im Geltungsbereich der KV Hessen.

§ 1 Fördergegenstand

Die KV Hessen fördert das Praktische Jahr gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO 2002) von Studierenden in akkreditierten akademischen Lehrpraxen im Geltungsbereich der KV Hessen.

§ 2 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 595,00€ pro Monat bei Vollzeit-Ausbildung; insgesamt 2.380,00€ für die Dauer des Wahl-Tertials. Bei Teilzeit-Ausbildung wird der Förderbetrag entsprechend angepasst.

Ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf Vergabe des Fördergeldes besteht nicht. Die KV Hessen vergibt die Fördergelder nach der von ihr gesetzten Richtlinie.

§ 3 Dauer

Die Förderung wird für den Zeitraum des Wahl-Tertials gewährt. Die Förderdauer beträgt 16 Wochen bei 100% der wöchentlichen Ausbildungszeit. Die Dauer des Wahl-Tertials verlängert sich entsprechend bei Ausbildung in Teilzeit.

§ 4 Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag des Studierenden gewährt. Der Antrag ist bei der KV Hessen mittels des auf der Homepage bereitgestellten Formulars zu stellen.

Dem Antrag ist eine

- Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen Universität,
- eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
- sowie eine Bestätigung durch eine akkreditierte akademische Lehrpraxis im Geltungsbereich der KV Hessen über die Ableistung des Wahl-Tertials

beizufügen.

¹ Zu den Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gehören Kinderärzte, Augenärzte, Chirurgen, Frauenärzte, HNO-Ärzte, Hautärzte, Nervenärzte, Orthopäden, Urologen, Psychotherapeuten.



Der Förderantrag soll vor Aufnahme der Tätigkeit in der akkreditierten akademischen Lehrpraxis bei der KV Hessen gestellt werden. Eine Antragstellung ist nur während des Wahl-Tertials möglich.

§ 5 Vergabekriterien

Die Förderung wird aus den Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V gezahlt. Da das Förderungsbudget begrenzt ist, werden die vorliegenden Anträge nach der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet und vergeben (hierbei ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags nebst der vorzulegenden Nachweise nach § 4 dieser Richtlinie entscheidend).

§ 6 Genehmigung der Förderung

Die KV Hessen erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

§ 7 Auszahlung

Nach Beendigung des Wahlfachs hat der Studierende unaufgefordert der KV Hessen die ausgefüllte und durch die akkreditierte akademische Lehrpraxis unterschriebene Bescheinigung (siehe Anlage 4 der ÄApprO 2002 „Bescheinigung über das Praktische Jahr“) über die erfolgreiche Absolvierung des Praktischen Jahres einzureichen.

Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt auf das Konto des Studierenden zum 15. des jeweiligen Wahl-Tertialmonats für den laufenden Monat.

Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch den Studierenden.

Die Förderung ist begrenzt auf das Wahl-Tertial im Praktischen Jahr. Das Nichtantreten der Ausbildung in der akkreditierten akademischen Lehrpraxis sowie eine Beendigung oder Unterbrechung der Ausbildung ist von den Studierenden unverzüglich der KV Hessen anzuzeigen. Wird das Wahl-Tertial nicht ordnungsgemäß beendet, steht dem Studierenden die Leistung nicht zu. Die gezahlten Beträge sind zurückzuzahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft und wird bis zum 31.12.2022 befristet. Sie wird vor Ablauf dieser Frist evaluiert, überprüft sowie bei Bedarf geändert.